



Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Königsbrunn (GS-WAS)

**vom 11.02.2009
Inkrafttreten 01.01.2009**

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
20.12.2016	§ 2 Absatz 1 § 2 Absatz 2	01.01.2017
16.12.2020	§ 3 Abs. 1 Satz 2 § 3 Satz 3 und Satz 4 ergänzt	25.12.2020
04.03.2021	§ 3 Abs. 1 Satz 2 § 3 Satz 3 und 4 gestrichen	01.01.2021
26.04.2022	§ 3 Abs. 3a § 3 Abs. 3b § 3 Abs. 1 Nr. 1 § 3a Abs. 1 Nr. 2	nichtig
20.12.2022	§ 3 Abs. 3a § 3 Abs. 3b § 3 Abs. 1 Nr. 1 § 3a Abs. 1 Nr. 2	01.01.2023

Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Königsbrunn (GS-WAS)

vom 11.02.2009

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 2) und Verbrauchsgebühren (§ 3).

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 4 m ³ /h37,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h185,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h.....	..297,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h.....	..816,00 €/Jahr.

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird Bauwasser

- a) über einen Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler bezogen, so beträgt die Gebühr 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers,
- b) ohne Einbau eines Zählers bezogen, so beträgt die Verbrauchsgebühr 0,21 € je Kubikmeter umbauter Raum des zu errichtenden Bauwerkes.

Mit Beziehen des Neubaus wird die Lieferung von Bauwasser eingestellt.

§ 3 a

Gebühren für Standrohre

(1) Bei Verwendung von Standrohren werden Gebühren wie folgt erhoben:

1. für Standrohre mit Zähler und Systemtrenner 50,00 € je angefangenen Monat,
2. für Standrohre mit Zähler und ohne Systemtrenner 100,00 € je angefangenen Monat.

- (2) Für das entnommene Wasser wird eine Gebühr nach § 3 dieser Satzung erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- 2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31. Dezember abgerechnet. Die Grundgebühr und Verbrauchsgebühr werden mit der ersten Vorauszahlung des Folgejahres einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der

Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 7

Mehrwertsteuer

Zu den Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 8

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 9 – 15 der Satzung vom 20.02.2002 mit allen ergangenen Änderungen außer Kraft.

Königsbrunn, den 11.02.2009

Stadt Königsbrunn

Ludwig Fröhlich

1. Bürgermeister